

## Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 2/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ein formeller Buchführungsmangel, der eine Schätzungsbefugnis rechtfertigt, kann auch dann vorliegen, wenn ein Kassensystem Stornierungen zulässt und diese systembedingt in den Tagesabschlüssen nicht ausgewiesen werden (Nr. 1). Das Fehlen von Auslesestreifen von Geldspielgeräten in Langform rechtfertigt einen moderaten Sicherheitszuschlag (Nr. 3). Wer den überwiegenden Teil des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms selbst verbraucht, kann keinen Investitionsabzugsbetrag bilden (Nr. 4). Bei Einzelaufzeichnungspflicht liegt keine ordnungsgemäße Kassenführung vor, wenn Kassenabrechnungen und Belegablage keinen Nachweis des Istbestands ermöglichen (Nr. 5).

Mit freundlichen Grüßen

### Aus dem Inhalt:

- 1 Formeller Buchführungsmangel:** Kein Ausweis von Stornobuchungen
- 2 E-Rechnung:** Nachweisführung bei Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb
- 3 Gewerbesteuer:** Rechtmäßigkeit von Hinzuschätzungen bei Geldspielautomaten
- 4 Strom überwiegend selbst verbraucht:** Kein Investitionsabzugsbetrag für Photovoltaikanlage
- 5 Kassenführung bei Einzelaufzeichnungspflicht:** Tägliches Festhalten der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben
- 6 Versicherungsvertreter:** Keine Rückstellung für Nachbetreuungspflichten bei kommissarisch übernommenem Bestand
- 7 Corona-Finanzhilfen:** Keine Zusammenballung mit Einkünften
- 8 Privater Postdienstleister:** Aushebelung der Drei-Tage-Frist
- 9 Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs:** Steuerliche Konsequenzen bei unentgeltlicher Übertragung unter Vorbehaltsnießbrauch

## 1 Formeller Buchführungsmangel: Kein Ausweis von Stornobuchungen

Ein formeller Buchführungsmangel, der eine Schätzungsbefugnis des Finanzamts (FA) begründet, kann nach dem Urteil des BFH vom 29.7.2025 auch dann vorliegen, wenn ein Kassensystem Stornierungen zulässt und diese systembedingt in den Tagesabschlüssen oder in den Z-Bons nicht ausgewiesen werden.

**Recht zur Schätzung:** Die Finanzbehörde muss die Besteuerungsgrundlagen schätzen, soweit sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann (§ 162 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung – AO). Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Finanzgerichtsordnung in Verbindung mit § 162 AO hat das Finanzgericht (FG) eine eigene Schätzungsbefugnis. Im Streitfall war streitig, ob eine derartige Schätzungsbefugnis auch dann besteht, wenn zwar gravierende Mängel der Buchführung vorliegen, der Steuerpflichtige aber meint nachweisen zu können, dass sich derartige Mängel nicht auf die Erfassung der Einnahmen ausgewirkt hätten bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht hätten auswirken können.

**Schätzung von Besteuerungsgrundlagen eines Gastronomiebetriebs:** Der Kläger führte seit 2008 einen Gastronomiebetrieb. Der Gewinn wurde durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt. Nach einer für die Streitjahre 2011 bis 2013 durchgeführten Außenprüfung nahm das FA Hinzuschätzungen zu den Erlösen und Umsätzen vor. Nach Auffassung der Prüferin sei die Buchführung formell nicht in Ordnung gewesen. Denn die genutzte EDV-Kasse gab als „Tagesabschlüsse“ bezeichnete Belege aus, die zwar mit Datum versehen waren und eine Gesamtsumme auswiesen, aber nicht fortlaufend nummeriert waren. Und obwohl Stornobuchungen möglich waren, wurden keine aufgeführt.

Des Weiteren enthielten die Belege keine Angaben zur jeweiligen Zahlungsweise, zur Uhrzeit, zu der sie ausgestellt wurden, und dazu, ob es sich um den einzigen Tagesabschluss handelte oder ob an dem betreffenden Tag mehrere Tagesabschlüsse erstellt wurden. Auch wurden zu den Bilanzstichtagen keine Inventuren durchgeführt.

Das nahm die Prüferin zum Anlass, Hinzuschätzungen auf der Grundlage der für das Kalenderjahr 2011 veröffentlichten Richtsatzsammlung vorzunehmen. Zudem wurde noch ein „Sicherheitsabschlag“ von 30 Prozent vorgenommen.

Der Kläger legte Einspruch gegen die im Anschluss an die Außenprüfung ergangenen Bescheide ein, mit dem er die Schätzungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach angriff.

Das FG sah die Voraussetzungen für eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO als erfüllt an. In Bezug auf die Schätzungsmethode und die Höhe der Hinzuschätzung ist das Gericht dem FA gefolgt und hat die Klage abgewiesen.

**Laut BFH keine nachvollziehbare Begründung der Schätzung:** Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das FG zurückverwiesen.

Laut BFH liegt ein formeller Buchführungsmangel u.a. dann vor, wenn ein Kassensystem Stornierungen zulässt und diese systembedingt in den Tagesabschlüssen bzw. in den Z-Bons nicht ausgewiesen werden. Denn infolge des fehlenden Ausweises solcher Stornierungen sei nicht mehr feststellbar, ob lediglich Fehlbuchungen korrigiert oder aber auch reguläre Einnahmebuchungen gelöscht worden seien. In einem solchen Fall gebe es systembedingt keine Gewähr für die Vollständigkeit der Erfassung der Bareinnahmen. Bei einem Betrieb, der überwiegend Bargeschäfte tätige, stelle dies die gesamte Buchführung in Frage. In solchen Fällen bedürfe es keines Nachweises, dass das Kassensystem manipuliert worden sei. Eine nachträgliche Heilung des Mangels sei in derartigen Fällen nicht möglich. Somit habe die Buchführung des Klägers unter gravierenden formellen Mängeln gelitten.

Zwar hat der BFH in seiner jüngeren Rechtsprechung die Anwendung der Richtsatzsammlung des BMF in Zweifel gezogen. Allerdings muss bei Anwendung der Richtsatzsammlung die Wahl der betreffenden Kennzahlen bei etwaigen Besonderheiten nachvollziehbar begründet werden. An einer nachvollziehbaren Begründung fehle es im Streitfall.

Da dem BFH keine eigene Schätzungsbefugnis zusteht, hob er die Vorentscheidung auf und verwies die Sache an das FG zurück. Dabei müsse das FG seine nunmehr angewandte Schätzmethode eingehend begründen.

## 2 E-Rechnung: Nachweisführung bei Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb

Seit dem 1.1.2025 sind elektronische Rechnungen im B2B-Bereich (von Firma zu Firma) verpflichtend auszustellen, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind.

Bis zum 31.12.2026 können alle Rechnungsaussteller noch eine sonstige Rechnung ausstellen, beispielsweise eine Rechnung auf Papier. Wird eine E-Mail mit einer PDF-Datei verwendet, muss der Empfänger dem jedoch zustimmen. Erzielt der Rechnungsaussteller einen Jahresumsatz bis 800.000 Euro, verlängert sich diese Übergangsfrist bis zum 31.12.2027. Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist die E-Rechnung verpflichtend. Auch nach Ablauf dieser Übergangsfristen dürfen Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro weiterhin in Papierform übermittelt werden.

Mit **Schreiben vom 19.11.2025** hat das **BMF** klargestellt, wie sich die E-Rechnungspflicht auf die Nachweisführung bei der Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb (z.B. Restaurant) auswirkt. Danach gilt Folgendes:

Die Bewirtungsrechnung kann in digitaler Form übermittelt werden. Eine Rechnung in Papierform kann vom Steuerpflichtigen im Nachhinein digitalisiert werden.

Den Eigenbeleg muss der Steuerpflichtige digital erstellen oder digitalisieren. Durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung der entsprechenden Angaben muss der Steuerpflichtige die Autorisierung gewährleisten. Eine nachträgliche undokumentierte Änderbarkeit der Angaben muss ausgeschlossen sein.

Erforderlich ist, dass ein digitaler oder digitalisierter **Eigenbeleg digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt** wird. Für den Betriebsausgabenabzug reicht es aus, wenn ausschließlich ein Verweis vom digitalen oder digitalisierten Eigenbeleg auf die digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnung angebracht wird. Eine elektronische Verknüpfung (Index, Barcode) ist zulässig.

**Aber:** Lässt sich einer Bewirtungsrechnung kein Bewirtungsbeleg zuordnen, wird der Betriebsausgabenabzug versagt.

Nach dem Schreiben des BMF sind die **Nachweiserfordernisse** erfüllt, wenn

- der Steuerpflichtige zeitnah einen elektronischen Eigenbeleg mit den erforderlichen Angaben erstellt oder die erforderlichen Angaben zeitnah auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung elektronisch ergänzt,
- der Zeitpunkt der Erstellung oder Ergänzung im Dokument elektronisch aufgezeichnet wird,
- das erstellte Dokument oder die Ergänzung der Bewirtungsrechnung vom Steuerpflichtigen digital signiert oder genehmigt wird,
- der Zeitpunkt der Signierung oder Genehmigung elektronisch aufgezeichnet wird,
- das erstellte Dokument oder die ergänzte Bewirtungsrechnung elektronisch aufbewahrt wird und
- die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff erfüllt und die jeweils angewandten Verfahren in der Verfahrensdokumentation beschrieben werden.

### 3 Gewerbesteuer: Rechtmäßigkeit von Hinzuschätzungen bei Geldspielautomaten

Die Auslesestreifen von Geldspielgeräten in Langform sind als für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aufzubewahren. Ihr Fehlen rechtfertigt nach dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 20.10.2025 einen moderaten Sicherheitszuschlag.

**Sachverhalt:** Der Kläger betrieb in zwei Spielhallen Geldspielautomaten. Seinen Gewinn ermittelte er per Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Er nutzte eine ältere Kas-

sensoftware ohne elektronische Datenspeicherung, führte Kassenberichte, bewahrte die monatlichen Auslesestreifen der Geräte (Kurzstreifen) auf, ließ aber die ausführlichen Langstreifen mit Statistikteil nicht ausdrucken und speichern. Es gab keine Zahlungsprotokolle über die Geldentnahmen. Die Einnahmen wurden in den Kassenberichten nur standortweise summiert.

Im Zuge einer Betriebsprüfung sah das Finanzamt (FA) hierin formelle Aufzeichnungsmängel und nahm Zuschätzungen in beträchtlicher Höhe vor. Die dagegen gerichteten Einsprüche hatten keinen Erfolg.

**Moderate Sicherheitszuschläge sind zulässig:** Auch nach Auffassung der Düsseldorfer Finanzrichter lag eine Schätzungsbefugnis des FA vor. Denn der Betrieb habe die Langstreifen mit Statistikteil nicht aufbewahrt. Diese stellten „sonstige Unterlagen“, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung), dar und seien auch von einem Einnahme-Überschuss-Rechner aufzubewahren. Gerade bei Geldspielautomaten, die technisch manipuliert sein können, seien die Langstreifen wichtig, um Manipulationen der Auslesedaten aufdecken zu können. Das Fehlen dieser Unterlagen sei daher ein formeller Mangel von Gewicht und rechtfertige einen moderaten Sicherheitszuschlag. Das Gericht betrachtet einen Sicherheitszuschlag von 2 Prozent als angemessen (das FA hat den Kläger mit 23 Prozent belastet).

Den Zuschlag von 2 Prozent der Nettoerlöse sah das Gericht deswegen als angemessen an, da Kurzstreifen und Kassenberichte vollständig vorlagen und die Geräte das Geld selbst zählten.

### 4 Strom überwiegend selbst verbraucht: Kein Investitionsabzugsbetrag für Photovoltaikanlage

Wer einen Gewerbebetrieb mit dem Geschäftszweck gründet, den selbst erzeugten Strom aus einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu verkaufen, dann jedoch einen nicht nur geringfügigen Teil des mit der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms selbst verbraucht, kann keinen Investitionsabzugsbetrag geltend machen. Das hat das Finanzgericht Hessen mit Urteil vom 22.10.2025 entschieden.

Der Kläger bildete im Jahr 2021 für die geplante Anschaffung einer PV-Anlage auf seinem Einfamilienhaus einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50 Prozent der Anschaffungskosten. Jedoch anders als geplant verbrauchte die Familie in den Jahren 2022 und 2023 über 90 Prozent des erzeugten Stroms im eigenen Haushalt.

Das rief das Finanzamt auf den Plan. Es versagte die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags mit Hinweis auf die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG) und wegen Zweifeln an der Gewinnerzielungsabsicht des Klägers.

**Zu viel Eigenverbrauch:** Das Finanzgericht Hessen schloss sich dieser Auffassung an. Der Kläger nutze seine PV-Anlage nicht (fast) ausschließlich betrieblich, sodass kein begünstigtes Wirtschaftsgut vorliege, für dessen geplante Anschaffung ein Investitionsabzugsbetrag hätte berücksichtigt werden können. Dabei bestimme sich die Nutzung des Wirtschaftsguts „Photovoltaikanlage“ nach dem Verbrauch des erzeugten Stroms. Werde dieser nicht (fast) ausschließlich (mindestens 90 Prozent) in das Versorgungsnetz eingespeist oder anderweitig veräußert, liege keine hinreichende Nutzung vor, die zum Abzug eines Investitionsabzugsbetrags berechtige.

**Hintergrund:** Einen Gewinn mindernden Investitionsabzugsbetrag können Unternehmer (wozu auch Betreiber einer Photovoltaikanlage zählen können) nach § 7g Abs. 1 EStG unter bestimmten Voraussetzungen für bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts bereits vor dem tatsächlichen Kauf geltend machen. Dies gilt ab dem 31.12.2021 nur noch für PV-Anlagen, die die installierten Bruttoleistungen gemäß § 3 Nr. 72 EStG übersteigen.

## 5 Kassenführung bei Einzelaufzeichnungspflicht: Tägliches Festhalten der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben

Im Falle einer Einzelaufzeichnungspflicht liegt keine ordnungsgemäße Kassenführung vor, wenn Kassenabrechnung und Belegablage keinen dokumentierten Nachweis des Istbestands ermöglichen. Das entschied das Finanzgericht Niedersachsen mit Urteil vom 1.11.2023.

**Sachverhalt:** Der Kläger führte einen Gebrauchtwagenhandel. Die Gebrauchtwagen erwarb er überwiegend von Händlern. Der Weiterverkauf erfolgte sowohl an gewerbliche Autohändler als auch an Privatpersonen. Den Gewinn aus dem Autohandel ermittelte der Kläger durch Bestandsvergleich gemäß § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz.

Im Zuge einer Außenprüfung wurden erhebliche Mängel bei der Kassen- und Buchführung festgestellt. So wurde festgestellt, dass eine sogenannte Festschreibung der gebuchten Geschäftsvorfälle für die Streitjahre nicht bzw. erst nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung erfolgt war. Teilweise waren Buchungen nicht festgeschrieben, was auch nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nachgeholt wurde.

Sodann ermittelte der Prüfer, dass ein erheblicher Teil der Verkäufe bar vereinbart worden war und zwar zu einem Anteil von 34 bis 43 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes. Laut Prüfer hat der Kläger seine Barkasse als offene Ladenkasse geführt und keine täglichen Kassenberichte erstellt, obwohl Bareinnahmen zwingend anhand eines retrograden Kassenberichts (durch Auszählung des Kasseneinhalts am Ende des Tages, davon abzuziehen der durch Zählung ermittelte Kassenbestand bei Beginn des Tages) zu ermitteln seien. Stattdessen habe der Kläger Kassenaufzeichnungen mit dem Vordruck „Kassenabrechnung“

erstellt. Ein Abgleich des darin aufgezeichneten Sollbestands mit dem Istbestand sei jedoch nicht erfolgt. Darüber hinaus fehlten teilweise Kontierungsvermerke und Eigenbelege bei Entnahmen und Einlagen.

Insbesondere wegen dieser aus Sicht des Betriebsprüfers fehlerhaften Kassenführung nahm er pauschale Hinzuschätzungen zu den erklärten Erlösen vor. Das Finanzamt übernahm diese Feststellungen und änderte die Einkommensteuerfestsetzungen für die Streitjahre. Hiergegen erhob der Kläger nach erfolglosem Einspruch Klage.

**Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts:** Nach Auffassung der Finanzrichter genügten die Aufzeichnungen des Klägers nicht den Anforderungen des § 146 Abs. 1 und 4 Abgabenordnung. Danach sind die Buchungen und sonst erforderlichen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen täglich festgehalten werden.

Die diesbezüglichen Aufzeichnungen der baren Geschäftsvorfälle – die handschriftlichen Eintragungen in den als „Kassenabrechnungen“ bezeichneten losen Blättern und die dazu vorgelegten Belege – ermöglichen jedoch keinen Abgleich des Sollbestands mit dem Istbestand der Barkasse. Denn aus den Unterlagen geht an keiner Stelle eine nachvollziehbare Dokumentation eines durch Auszählen ermittelten Istbestands hervor. Es ist dadurch ausgeschlossen, dass ein Buchsachverständiger die Entwicklung des Kassenbestands rekonstruieren und vergleichen kann.

**Verstoß gegen Grundsätze der geordneten Erfassung von Bareinnahmen:** Die Aufzeichnung hat so zu erfolgen, dass sie nicht mehr nachträglich veränderbar ist. Eine Buchung oder Aufzeichnung darf nicht so verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist (§ 146 Abs. 4 Abgabenordnung). Diesen Anforderungen ist der Kläger mit seinen handschriftlichen Aufzeichnungen nicht gerecht geworden. Denn die in Lose-Blatt-Form geführten Kassenabrechnungen und die dahinter abgelegten Belege konnten ohne weiteres ausgetauscht oder entfernt sowie die Eintragungen durch Neuschreibung inhaltlich verändert werden.

**Hintergrund:** Nicht einzelaufzeichnungspflichtigen Steuerpflichtigen wird eine offene Ladenkasse zugebilligt. Sie dürfen damit ihre Kasseneinnahmen täglich in einer Summe, etwa mit Hilfe von Kassenberichtszetteln ermitteln. Erforderlich ist ein Kassenbericht, der auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens erstellt worden ist.

Die Aufzeichnungen müssen aber so beschaffen sein, dass es einem Buchsachverständigen zumindest am Beginn und am Ende jedes Geschäftstags möglich ist, den durch Kassensturz festgestellten Istbestand anhand der Kassenaufzeichnungen zu überprüfen.

Bei Einzelaufzeichnungen der Bareinnahmen ist jederzeit im Laufe des Geschäftstags ein solcher Abgleich zu gewährleisten.

Ermöglichen die Kassenaufzeichnungen einen solchen Vergleich des Sollbestands laut Aufzeichnungen mit dem Istbestand der Kasse nicht, fehlt es insoweit an der formellen Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

## 6 Versicherungsvertreter: Keine Rückstellung für Nachbetreuungspflichten bei kommissarisch übernommenem Bestand

Ein Versicherungsvertreter darf nach einem Urteil des BFH vom 28.11.2025 keine Rückstellung für Erfüllungsrückstand bilden, wenn er einen von einem Dritten aufgebauten Bestand an Versicherungskunden kommissarisch übernimmt, um durch Vermittlung von Neugeschäften in diesem Bereich Provisionen zu erzielen.

Der Kläger erzielte als Versicherungsvertreter Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Seinen Gewinn ermittelte er durch Betriebsvermögensvergleich. Ihm steht nach dem mit der Vertriebsgesellschaft eines Versicherungsunternehmens abgeschlossenen Vertriebspartnervertrag eine Bestandsprovision zu. Insoweit sah er von der Bildung einer Rückstellung wegen Erfüllungsrückstands in Bezug auf seine Nachbetreuungspflicht ab.

Zusätzlich hatte der Kläger schon vor den Streitjahren drei andere Kundenstämme kommissarisch und zeitlich befristet übernommen. Auch hier war er zur Betreuung des Bestands verpflichtet. Hierfür sollte er eine Bestandspflegeprovision erhalten. In einem Nachtrag wurde ein solcher Anspruch allerdings ausgeschlossen. Aus diesen kommissarisch übernommenen Beständen erzielte der Kläger in allen Streitjahren hohe Abschlussprovisionen für vermittelte Neuverträge.

Die Bestandspflegetätigkeiten lässt der Kläger aufgrund eines Untervertretungsvertrags durch eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ausführen, deren alleiniger Gesellschafter er ist. Er leistete erhebliche Zahlungen an die Unternehmergesellschaft, die er als Betriebsausgaben erfasste.

Für die Nachbetreuungspflichten in Bezug auf die kommissarisch übernommenen Bestände bildete der Kläger Rückstellungen für Erfüllungsrückstand. Er erklärte in allen Streitjahren Verluste aus dem Einzelunternehmen.

Im Anschluss an eine Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung seien nicht erfüllt. Die Tätigkeit des Klägers im Einzelunternehmen erlaube keine Rückstellungsbildung, da die eigene Arbeitsleistung eines Unternehmers nicht rückstellungsfähig sei.

Die Einsprüche und Klagen gegen die entsprechend geänderten Bescheide blieben ohne Erfolg.

Auch nach Auffassung des **BFH** kommt im Streitfall eine **Rückstellungsbildung nicht in Betracht**. Denn Ansprüche und Verbindlichkeiten aus schwebenden Geschäften

dürfen in der Bilanz grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, weil während des Schwebezustands die (widerlegbare) Vermutung besteht, dass sich die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wertmäßig ausgleichen.

Im Streitfall hat der Kläger die von einem Dritten aufgebauten und daher für ihn einen gewissen Wert verkörpernden Bestände kommissarisch übernommen, um damit provisiionsauslösende Abschlüsse zu erzielen. Dieses Ziel hat der Kläger auch tatsächlich erreicht. Daher ist zu vermuten, dass die beiderseitigen Vertragspflichten im Zeitpunkt der kommissarischen Übernahme der Bestände ausgeglichen sind. Damit ist die Annahme eines Erfüllungsrückstands des Klägers unbegründet.

## 7 Corona-Finanzhilfen: Keine Zusammenballung mit Einkünften

Erhielt ein Gewerbetreibender Finanzhilfen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Einschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie, die in dem Veranlagungszeitraum gewinnerhöhend erfasst wurden, für den sie bewilligt worden sind, fehlt es nach dem Beschluss des BFH vom 28.11.2025 an der für die Annahme außerordentlicher Einkünfte erforderlichen Zusammenballung von Einkünften.

Der Kläger erzielte als Schausteller Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Seinen Gewinn ermittelte er durch Betriebsvermögensvergleich. Durch die pandemiebedingten Einschränkungen in 2020 erlitt er erhebliche Umsatzeinbußen und beantragte erfolgreich eine Corona-Finanzhilfe. Da den Umsatzeinbußen ein signifikanter Rückgang der Betriebsausgaben gegenüberstand, führten die Finanzhilfen zu einem deutlich über den Vorjahren liegenden Jahresüberschuss.

Der Kläger vertrat die Auffassung, bei den Finanzierungshilfen handele es sich um Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene Einnahmen oder die Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt worden seien. Folglich sei der hieraus resultierende Betriebsgewinn nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen.

Das Finanzgericht lehnte dies ab, da es an dem Kriterium der Zusammenballung von Einkünften fehle.

Der **BFH hat die Revision** mangels Zulassungsgründen **abgewiesen**. Es sei im Streitfall **nicht zu einer Zusammenballung von Einkünften gekommen**, da die Betriebseinnahmen niedriger waren als in den Vorjahren.

Eine Zusammenballung von Einkünften habe auch deshalb nicht stattgefunden, da weder andere Einkünfte noch anderen Veranlagungszeiträumen zuzurechnende Einkünfte angefallen seien. Allein die Tatsache, dass es durch die Kombination von Finanzhilfen und gesunkenen Betriebskosten zu einem über dem Durchschnitt liegenden Gewinn gekommen sei, begründe keine Zusammenballung.

lung. Gerade bei gewerblichen Einkünften seien deutliche Gewinnschwankungen zwischen den einzelnen Jahren durchaus üblich, ohne dass sich hieraus außerordentliche Einkünfte ergäben.

## 8 Privater Postdienstleister: Aushebelung der Drei-Tage-Frist

Nach der gesetzlichen Vermutung werden Bescheide innerhalb von drei Tagen nach Aufgabe zur Post zugestellt. Dass dies nicht immer so ist, hat der BFH in seinem Urteil vom 29.7.2025 festgestellt.

Im Streitfall wollte ein selbstständiger Unternehmer u.a. den Ausbau seines Homeoffices in seiner Steuererklärung absetzen. Das Finanzamt (FA) beschränkte den Abzug so sehr, dass der Unternehmer Einspruch gegen den betreffenden Steuerbescheid erhob. Den wies das FA mit Schreiben vom 28.1.2022 zurück. Dagegen erhob der Unternehmer mehr als einen Monat später Klage. Das Finanzgericht sah sich wegen des Ablaufs der einmonatigen Klagefrist nicht mehr zuständig.

Nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung werde die Zustellung eines Bescheids am dritten Tage nach Aufgabe zur Post vermutet. Das Schreiben des FA sei unstreitig am 28.1.2022, einem Freitag, zur Post gegeben worden. Die Monatsfrist hätte damit am Montag, dem 31.1.2022, zu laufen begonnen. Die Klageerhebung erst am 3.3.2022 sei daher verfristet.

Der Kläger rügte, dass das Schreiben laut Poststempel erst am 3.3.2022 zugegangen sei. Außerdem sei die vom FA beauftragte Postzustellungsfirma kein zuverlässiger Postdienstleister, da diese samstags keine Post zustelle.

**Laut BFH ist die Drei-Tage-Frist entkräftet:** Der BFH wies darauf hin, dass es für eine Entkräftung der Drei-Tage-Frist mehr brauche als ein reines Bestreiten. Das Gericht müsse berechtigt daran zweifeln können, dass im Einzelfall vom typischen Geschehensablauf – Zustellung innerhalb von drei Tagen – abgewichen worden sei. Das sei dem Kläger vorliegend gelungen. Die konkrete Praxis des vom FA beauftragten Postdienstleisters werfe derartige Zweifel gerade auf. Dieser stelle im Gewerbegebiet des Klägers regelmäßig nur von Dienstag bis Freitag zu. Die Post für die Samstagszustellung werde dabei ausnahmsweise am darauffolgenden Montag zugestellt. Von einer zuverlässigen Zustellung innerhalb von drei Tagen könne man deshalb nicht ausgehen.

Der Bescheid des FA sei an einem Freitag zur Post gegeben worden. Nach der Praxis des Dienstleisters werde die Samstagspost erst am Montag zugestellt. Dieses strukturelle Zustellungsdefizit genüge nach Ansicht der Münchener Bundesrichter zur Aushebelung der gesetzlichen Zustellungsvermutung.

Der BFH hat das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

## 9 Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs: Steuerliche Konsequenzen bei unentgeltlicher Übertragung unter Vorbehaltsnießbrauch

Das BMF hat mit Schreiben vom 28.10.2025 zur unentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch Stellung genommen.

Das Schreiben nimmt Bezug auf das Urteil des BFH vom 29.1.2025 (Az. X R 35/19). Werden danach Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen, führt der Vorbehaltsnießbraucher jedoch seine bisherige gewerbliche Tätigkeit fort, liegt darin keine unentgeltliche Übertragung des Gewerbebetriebs im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Das gilt für einen aktiven wie für einen verpachteten Gewerbebetrieb.

Die unter Vorbehaltsnießbrauch übertragenen Wirtschaftsgüter werden Privatvermögen des Erwerbers.

**Übertragung des Gewerbebetriebs nach dem Nießbrauch:** Erlischt zu einem späteren Zeitpunkt der Nießbrauch infolge eines unentgeltlichen Vorgangs, geht der in der Person des Vorbehaltsnießbrauchers bestehende Gewerbebetrieb nach § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG auf den Erwerber über, wenn dieser die betriebliche Tätigkeit des Vorbehaltsnießbrauchers fortführt.

**Möglichkeit der Buchwertübertragung bei Land- und Forstwirtschaft:** Die Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (einschließlich der Tätigkeiten nach R 15.5 Einkommensteuer-Richtlinien, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind) unter Vorbehaltsnießbrauch ist dagegen weiterhin zu Buchwerten nach § 6 Abs. 3 EStG möglich.

Entsprechendes gilt für die Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils unter Vorbehaltsnießbrauch, wenn der neue Gesellschafter (der Erwerber) Mitunternehmer wird.

**Anwendung der Rechtsprechung des BFH:** Die Urteilsgrundsätze sind für alle Übertragungen ab 17.4.2025 (Tag der Veröffentlichung des Urteils durch den BFH) anzuwenden. In diesen Fällen ist eine Buchwertfortführung bei Übertragung von Wirtschaftsgütern unter Vorbehaltsnießbrauch nach § 6 Abs. 3 EStG auch bei einem aktiven Gewerbebetrieb nicht mehr möglich.

**Für frühere Übertragungen gilt:** Ist die Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Übertragung noch nicht bestandskräftig, sind die Urteilsgrundsätze grundsätzlich anwendbar. Auf gemeinsamen, unwiderruflichen Antrag des Nießbrauchsnehmers und des -gebers können in diesen Fällen unverändert die Buchwerte nach § 6 Abs. 3 EStG **aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt** werden. Die zum Buchwert übertragenen Wirtschaftsgüter bleiben beim Nießbrauchsnehmer weiterhin nach § 15 EStG steuerverstrickt.